



Netzanschlussvertrag

Vertragsnummer NA-Vtr-S ... / 2018

AAN-Nummer

zwischen der

Netzgesellschaft Eisenberg mbH

Etzdorfer Straße 2
07607 Eisenberg

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

und

Name/Firma Netzanschlusskunde

Name
Straße
PLZ / Ort

- nachfolgend „Netzanschlusskunde“ genannt -

Vertragsbeginn:.....

1. Vertragsgegenstand

Der Netzbetreiber hält für den Netzanschlusskunden die elektrische Netzanschlussanlage zur Übertragung elektrischer Energie mit einer Nennspannung von etwas 230/400 V und einer Netzfrequenz von etwa 50 Hz an folgender Stromabnahmestelle vor.

Straße

PLZ / Ort

2. Beschreibung der Anschlussanlage

Die elektrische Anschlussanlage besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Sie gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und ist dessen wartungspflichtiges Eigentum.

Netzanschlusspunkt:

3. Beschreibung der Kundenanlage

Kundenanlage			
Anzahl	Art	Zählervorsicherung	Zähleinrichtung
Gesamtvorhalteleistung am Hausanschluss:			kW

4. Netzanschlusskosten

Entsprechend Ihrer Anmeldung vom _____
und dem zur Anmeldung erstellten Kostenangebot mit der Nr. _____
berechnen sich Ihre Netzanschlusskosten. Die Aufschlüsselung der Netzanschlusskosten ist als Anlage dem Vertrag beigelegt.

5. Schlussbestimmungen

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses erfolgt durch den Netzbetreiber erst nach Inkrafttreten des Vertrages (Vorlage eines von allen Beteiligten - siehe unten - unterzeichneten Vertragsexemplares beim Netzbetreiber innerhalb von 2 Monaten nach Angebotszugang beim Anschlussnehmer) und der vollständigen Begleichung der Netzanschlusskosten. Voraussetzung für die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist darüber hinaus die technische Fertigmeldung der vom Anschlussnehmer mit der Errichtung und / oder Inbetriebsetzung der Anschlussnehmeranlage beauftragten, in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragenen Elektroinstallationsfirma gegenüber dem Netzbetreiber.

Der Netzbetreiber ist zur Kündigung des Vertrages berechtigt, sofern der Anschlussnehmer nicht spätestens ein Jahr nach seinem Abschluss die durch ihn herzustellenden, notwendigen Voraussetzungen (z.B. bauliche Vorkehrung) dafür geschaffen hat, dass der Netzbetreiber die Anschlussanlage vertragsgemäß errichten kann.

Das Recht der Vertragspartner, diesen Vertrag sonst aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Dieser Vertrag ersetzt alles bisherigen Vereinbarungen bezüglich des in Ziffer 1 genannten Anschlusses.

Sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes oder Gesondertes geregelt ist, gelten die einschlägigen Regelungen der „Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“ vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477), die Vertragsbestandteil sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese Verordnung ist im Internet unter www.stadtwerke-eisenberg.de veröffentlicht und in unserer Geschäftsstelle Etzdorfer Straße 2 in 07607 Eisenberg einsehbar.

Der Unterzeichner bestätigt mit nachfolgender Unterschrift, Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes zu sein, welches über die unter Ziffer 1 beschriebene Anschlussanlage versorgt werden soll. Er erteilt hiermit seine Zustimmung zu Herstellung und Änderung des Netzanschlusses und erkennt die für ihn und den Anschlussnehmer damit verbundenen Verpflichtungen – insbesondere gemäß der NAV – an.	
X	
Grundstückseigentümer	Datum, Unterschrift

Der Rechnungsbetrag – zahlbar ohne Skonto – ist 2 Wochen nach Fertigstellung der Anschlussanlage, jedoch vor dem Zählereinbau, fällig. Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der Anschlussnehmer zur Zahlung des für diesen Anschluss gestellten Rechnungsbetrages.	
X	
Anschlussnehmer	Datum, Unterschrift
i. A.	i. A.
Netzgesellschaft Eisenberg mbH	

Anlagen:

- Anlage 1:** Aufstellung der Netzanschlusskosten
- Anlage 2:** Allgemeine Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen